Abteilung 15 – Wohnbauförderung

Richtlinien für die Berücksichtigung von Kostenerhöhungen (Preisberichtigungen) bei geförderten Wohnbauten zum 1.5.2010

E r l a s s

GZ.: A15-11 P 3/245 - 2011 Graz, am 25. Jänner 2011

Gegenstand dieses Erlasses ist die Berücksichtigung von Erhöhungen der Baukosten bei den vom Land Steiermark geförderten Wohnbauten zum 1.5.2010. Für die Berücksichtigung dieser Kostenerhöhungen (Preisberichtigungen) gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Erhöhungen können geltend gemacht werden, sofern die Ausschreibung zu veränderlichen Preisen vorgenommen worden ist. Infolge dieser Preisberichtigungen erfolgt keine Erhöhung der Förderung.

2. Als Stichtag gilt die Preisbasis des Vergabeangebots, das ist laut Formblatt Angebotschreiben das Ende der Angebotsfrist (gilt für veränderliche Preise).

Bei befristeter Vereinbarung von Festpreisen und anschließender Vereinbarung veränderlicher Preise gilt als Preisbasis ebenfalls diejenige des Vergabeangebots, sodass Preisberichtigungen für noch ausstehende Leistungen erst ab Ende der Festpreisbindung geltend gemacht werden können.

Falls es jedoch zu einem wesentlich verspäteten Baubeginn oder zu wesentlichen Verzögerungen bei der Bauabwicklung kommt, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, gilt als Preisbasis die Mitte des Zeitraumes zwischen Ende der Angebotsfrist (Angebotsabgabe) und Ende der Festpreisbindung, sodass Preisberichtigungen erst ab diesem Zeitpunkt (Mitte des Zeitraumes wie oben dargestellt) geltend gemacht werden können.

3. Die Erhöhungen der Baukosten (Preisberichtigungen) umfassen bei nachstehenden Arbeitskategorien alle Lieferungen und Leistungen, die vom 1.5.2010 an erbracht wurden und betragen ***in Prozentsätzen*** der diesbezüglichen Rechnungsbeträge für:

Preisberichtigung zum Beobachtungsdatum 1.5.2010

	Erhöhungen in %
Baumeister	3,4
Estricharbeiten	1,7
Steinmetz – Kunststein	1,6
Keramische Böden – Fliesen	1,5
Zimmermannsarbeiten	3,4
Spenglerarbeiten	11,6
Dachdeckerarbeiten	2,4
Tischlerarbeiten	2,8
Holzfußböden	0
Belagsverleger	1,6
Schlosserarbeiten – Beschläge	1,8
Schlosserarbeiten – Kunststoff	2,7
Schlosserarbeiten – Leichtmetall	1,1
Schlosserarbeiten – Konstruktiver Stahlbau	3,3
Glaserarbeiten	0
Malerarbeiten	1,6
Anstreicherarbeiten	1,4
Asphaltarbeiten	2,2
Schwarzdeckerarbeiten	1,1
Gas-, Wasserinstallationsarbeiten	4,4
Zentralheizung	4,3
Zentralheizung – Fernwärme	4,3
Elektroinstallation	1,5
Personenaufzüge	0
Außenanlagen – Gärtnerarbeiten	1,2

4. Preisberichtigungen werden nicht berücksichtigt:

a) für Leistungen, die vor dem 1.5.2010 erbracht wurden

b) wenn die vom Land Steiermark vorgeschriebenen Fertigstellungstermine, die vor dem 1.5.2010 festgelegt waren, nicht eingehalten werden, es sei denn, dass das Land Steiermark eine Terminüberschreitung genehmigt hat.

5. Die Ermittlung der für die Preisberichtigung maßgebenden Baukosten zum Stichtag 1.5.2010 ist an Hand der gelegten Leistungsrechnungen - soweit dies daraus ersichtlich ist - vorzunehmen. Ansonsten sind diese Baukosten an Hand von Originalrechnungen der beteiligten Firmen bzw. Bautagebucheintragungen zu ermitteln.

6. Ist zwischen den einzelnen Stichtagen eine Interpolierung erforderlich, dann ist zwischen den Werten der letzten Leistungsrechnung vor und der ersten Leistungsrechnung nach dem Stichtag im Verhältnis der Anzahl der Kalendertage, die zwischen der Legung der beiden vorgenannten Leistungsrechnungen liegen, geradlinig zu interpolieren.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Leiter der Abteilung:
Hofrat Mag. Dr. Kristan